Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Jahrgang 1925.

Titel: Die Grundsätze des Beamtenrechts in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts

von Hans Klüber, Referendar, aus Cöln a. Rh.

Gutachter: Prof. Dr. Hatschek.

Beamtenrecht ist die Summe von Rechtsnormen, die die rechtliche Stellung der öffentlichen Beamten regelt. Wer als ein solcher anzusehen ist, kann nur im konkreten Fall entschieden werden. Eine allgemeingültige Definition des Beamtenbegriffes gibt es nicht. Doch kann man zwei Erfordernisse aufstellen, ohne die ein Beamtenverhältnis im staatsrechtlichen Sinne nicht denkbar ist. Diese sind: das Bestehen eines Gewaltverhältnisses zwischen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dem Angestellten und das Vorliegen eines obrigkeitlichen Hoheitsaktes, der dieses Verhältnis begründet hat. Daneben gibt es eine ganze Reihe von Merkmalen, die man im Allgemeinen bei Beamten findet, die aber keineswegs begriffswesentlich sind. Hierzu gehören Vereidigung, Besoldung, Pensionsberechtigung, Lebenslänglichkeit der Anstellung, Ausübung obrigkeitlicher Funktionen, Verwaltung eines Amtes, Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Die Beamten müssen unterschieden werden einerseits von den unmittelbaren Organpersonen, andererseits von den öffentlich angestellten, aber selbständigen Gewerbetreibenden und schließlich von den Privatangestellten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Sie zerfallen in unmittelbare und mittelbare Reichs-, bezw. unmittelbare und mittelbare preußische Staatsbeamte.

Das Beamtenverhältnis entsteht durch einseitigen, obrigkeitlichen Akt der anstellenden Körperschaft (Verwaltungsakt auf Unterwerfung), nicht durch Vertrag. Vgl. O. V. G. 67_{458}; 70_{116}. Einen Anspruch auf Anstellung als Beamter hat niemand. Die Auflösung des Gewaltverhältnisses geschieht durch einen, seiner Begründung wesensgleichen, öffentlich-rechtlichen Hoheitsakt.

Durch das Anstellungsverhältnis werden dem Beamten besondere, über die allgemeinen Staatsbürgerpflichten hinausgehende Pflichten auferlegt. An erster Stelle steht hier die Treupflicht, die — in weiterem Sinne genommen — die anderen Beamtenpflichten in sich einschließt. Sie zerfällt in die Treupflicht i. e. S., die Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und des Treueides auf die Reichsverfassung, zur Amtsverschwiegenheit, zum Gehorsam gegenüber Befehlen der Vorgesetzten (wobei allerdings dem Beamten ein beschränktes, materielles Prüfungsrecht zuzuerkennen ist), zur Achtung gegenüber anderen Beamten, zur Unparteilichkeit, Wahrhaftigkeit und Sorgfalt, sowie zur Wahrung des decorum officiale. Außerdem bedarf er der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung und hat die Residenzpflicht zu beobachten. Daß er daneben die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Pflichten — wie z. B. die Steuerpflicht — zu erfüllen hat, ist selbstverständlich.

Pflichtverletzungen aller Art werden im Disziplinarverfahren geahndet. Für dieses gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Die Disziplinarstrafe ist zu scheiden von Strafen, die gegen den Beamten nicht auf Grund des besonderen Gewaltverhältnisses wegen Verletzung der daraus entstandenen Pflichten, sondern auf Grund eines allgemeinen Strafgesetzes wegen eines Verstoßes gegen die darin enthaltene Norm verhängt werden. Für das Verhältnis beider gilt nicht der Grundsatz: ne bis in idem. Zwischen den Erkenntnissen der Straf- und Disziplinargerichte gilt die sog. Feststellungswirkung des strafgerichtlichen Urteils. Diese erstreckt sich jedoch nur auf die tatsächlichen Fest-

stellungen des Strafrichters nicht aber auf seine rechtliche Beurteilung. Auf das Verfahren vor den Disziplinargerichten finden subsidiär die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

Das öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis gewährt dem Beamten auch besondere Rechte. Von Bedeutung sind davon das (subjektive) Recht auf Titel und Amtsbezeichnung sowie besonders die Vermögensrechte, die im Einzelnen in Rechte auf Gehalt, Pension, Hinterbliebenenfürsorge und Verschuldenshaftung des Staates zerfallen. Auch die Vermögensrechte sind, trotz ihrer Klagbarkeit vor den bürgerlichen Gerichten, öffentlich-rechtlicher Natur. Kein Recht hat der Beamte an seinem Amt, auf die Zuteilung irgendeines Amtes oder auf die gerichtliche Feststellung seiner Beamteneigenschaft. Auch ein Streikrecht steht ihm nicht zu.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze sind von der langjährigen Praxis unserer Verwaltungsgerichte entwickelt worden. Bei der in Aussicht genommenen Kodifizierung des Beamtenrechtes wird man sie in weitgehendem Maße berücksichtigen müssen.